Verschiedene Formen der Vollzeitpflege

Befristete Vollzeitpflege

Die befristete Vollzeitpflege ist für Kinder und Jugendliche vorgesehen, die für einen befristeten Zeitraum nicht in ihrer Familie leben können. Hier hat die Pflegefamilie die Aufgabe, ihrem Gastkind für einen begrenzten Zeitraum einen geschützten Rahmen zu bieten. Hintergrund für befristete Unterbringungen sind fast immer akute familiäre Belastungs- und Krisensituationen. Ziel ist es, während dieser Zeit die familiären Rahmenbedingungen so zu verändern, damit das Kind schnellstmöglich in die eigene Familie zurückkehren kann. Allerdings ist dies nicht immer möglich, einige brauchen dann eine Pflegefamilie, in der sie dauerhaft leben können (allgemeine Vollzeitpflege).

Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege ist für Kinder und Jugendliche bestimmt, deren Erziehung und Betreuung in der Herkunftsfamilie dauerhaft nicht gewährleistet ist. Sie brauchen nicht nur für die Überbrückung einer Krisensituation sondern für mehrere Jahre oder bis zur Volljährigkeit eine Pflegefamilie, in der sie leben können. Für die Pflegefamilie bedeutet dies ein weiteres Familienmitglied für einen langen Zeitraum.

Erweiterter Förderbedarf

Zu diesen beiden Grundformen kann – ggf. zeitlich begrenzt - ein erweiterter Förderbedarf hinzukommen. Er liegt immer dann vor, wenn das Pflegekind aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung gravierende Auffälligkeiten zeigt und so die Anforderungen an die Pflegeeltern über den allgemeinen Erziehungsbedarf hinausgehen. Wird ein erweiterter Förderbedarf vermutet, holt das Jugendamt eine fachdiagnostische Stellungnahme ein.

Verwandtenpflege

Auch mit dem Kind verwandte Menschen können Pflegeeltern werden. Die Verwandtenpflege ist bei allen vorgenannten Pflegeformen möglich. Einen Pflegevertrag (mit daraus resultierenden finanziellen Leistungen) schließt das Jugendamt mit den verwandten Pflegeeltern aber nur dann ab, wenn die Voraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gegeben sind - wie bei jedem anderen

Kurzinformation

Eltern, in bestimmten Fällen auch andere Personensorgeberechtigte, haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn ohne sie eine gedeihliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, dass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen. Dabei muss nicht unbedingt ein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbedingungen der Familie (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder auch belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit), die den Bedarf begründen.

Zur Bedarfsfeststellung im örtlich zuständigen Jugendamt liegt die Arbeitshilfe "Sozialpädagogische Diagnose" vor. Vom 01.04.2003 bis 31.03.2008 wird in einer Evaluationsstudie untersucht, ob mit Hilfe der "Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen" eine effektivere und bedarfsgerechtere Feststellung des Hilfebedarfs getroffen werden kann.

Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, so treten bei der Hilfe für junge Volljährige diese selbst als Anspruchsinhaber auf Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung in Erscheinung. Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes alle die jungen Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind. Welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist, richtet sich jeweils nach dem Bedarf im Einzelfall.

Hilfearten, Leistungen

Laut Gesetz stehen zunächst acht verschiedene, aber gleichwertige Arten der Hilfe zur Verfügung. Darüber hinaus können dem Grunde nach aber auch andere Hilfeformen entwickelt werden, sofern sie dem Einzelfall besonders gerecht werden. Sie alle sollen möglichst flexibel aber auch zeit- und zielgerichtet sein und nach Möglichkeit eng an der Lebenswelt der Leistungsadressaten orientiert sein und das soziale Umfeld des jungen Menschen und seiner Familie einbeziehen. Ist die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten, so ist ein Hilfeplan aufzustellen und fortlaufend zu überprüfen (§ 36 SGB VIII).

Zuständigkeiten

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist grundsätzlich das **örtliche Jugendamt** zuständig. Es entscheidet über Art und Umfang einer Hilfe (Hilfeplan), trägt die Kosten (zu denen die Personensorgeberechtigten je nach Einzelfall mit herangezogen werden) und berät im übrigen in allen Fragen, die mit dem Leistungsanspruch auf Hilfen zur Erziehung zusammenhängen. Es führt die Hilfen entweder selbst durch oder nimmt die Dienste und Einrichtungen freier Träger in Anspruch. Für die eher seltenen Fälle der Leistung an Deutsche im Ausland ist das Landesjugendamt zuständig.

Kurzinformation zu Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Die Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie (Herkunftsfamilie) hat es - in unterschiedlichster Ausprägung - immer schon gegeben. Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterscheidet sich grundsätzlich von anderen Erziehungshilfen, da sie nicht von ausgebildeten Fachkräften erbracht wird, sondern in der Regel von engagierten Laien.

Hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlichster Hilfe-Arrangements, die von der kurzfristigen Aufnahme bis hin zur langfristigen Lebensperspektive für das Kind reichen können. Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe richtet sich dabei nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls und dem Wohl des zu betreuenden Kindes.

Entsprechend dem Vorrang der elterlichen Erziehung ist die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitraums anzustreben. Ein Grundgedanke der Vollzeitpflege ist es daher, die Herkunftsfamilie während der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie zu unterstützen, damit sie wieder selbst in die Lage kommt, ihr Kind zu betreuen und zu erziehen.
Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so ist der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie als dauerhafte Hilfe anzusehen.

Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe sowie die Entscheidung, ob die Hilfe befristet oder auf Dauer anzulegen ist, muss im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII mit allen Beteiligten vereinbart und regelmäßig überprüft werden.

Die Jugendämter haben die Aufgabe, geeignete Pflegeeltern für diese Hilfeart bereitzustellen, die vorab gewonnen, beraten und auf ihre Aufgabe vorbereitet werden müssen.
Ist ein Pflegeverhältnis vermittelt worden, soll die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie unterstützt und in schwierigen Situationen vermittelt werden. Zudem soll die Pflegefamilie kontinuierlich begleitet und gleichzeitig die Herkunftsfamilie bei der Verbesserung ihrer Erziehungsbedingungen unterstützt werden.

Die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege ist nicht nur für jüngere Kinder angezeigt, für die die Vermittlungschance relativ groß ist. Auch älteren Kindern oder Kindern mit einer Krankheit oder Behinderung kann eine geeignete Pflegefamilie gute Entwicklungschancen bieten. Das Jugendamt ist gehalten, für diese besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Die Leistungsinhalte der Vollzeitpflege sind im Wesentlichen:

a. Dem Kind bzw. Jugendlichen wird in dieser Zeit Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Erziehung gewährt.
b. Das Kind bzw. der Jugendliche wird in seiner Persönlichkeit, seiner Biografie und seinen Problemen angenommen und in der Verarbeitung der Situation unterstützt.
c. Das Kind bzw. der Jugendliche und seine Herkunftsfamilie erfahren Unterstützung bei der Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Beziehungen bzw. Erziehungsfähigkeit.
d. Die Pflegefamilie wird ausreichend vorbereitet und während eines Pflegeverhältnisses begleitet und unterstützt.

Je nach Perspektive der Dauer der Hilfe verändert sich die Gewichtung der Leistungsinhalte. Bei vorhandener Rückkehr-Option liegt der Schwerpunkt auf der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie sowie auf dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Beziehung zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie.
Soll die Hilfe dem Kind eine dauerhafte Lebensperspektive bieten, verlagert sich der Schwerpunkt. Jetzt muss die Integration in den neuen Familienverband und die diesbezügliche Akzeptanz bei der Herkunftsfamilie gefördert werden, d. h. das Augenmerk liegt vor allem auf der Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie.

Gesetzliche Grundlagen

Als Grundlage für die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gilt § 33 SGB VIII, in dem die Hilfe wie folgt beschrieben wird:
"Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie der Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen."

Zusätzlich sind bei der Vollzeitpflege folgende gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan
- § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 1688 BGB Pflegepersonen i. V. m
- § 38 SGB VIII Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge
- § 44 SGB VIII Pflegeerlaubnis i. V. m
- Art. 21 ff. BayKJHG Pflegeerlaubnis und Aufsicht sowie
- Art. 28 BayKJHG Pflegevereinbarung
- § 1684 BGB Umgang des Kindes und
- § 1685 BGB Großeltern, Geschwister, familienpflegende Personen
- § 1630 BGB Elterliche Sorge bei Pflegschaft
- § 1632 BGB Herausgabe und Umgang des Kindes.

Verfahren

Anspruchsberechtigt sind die Inhaber der Personensorge. Diese müssen beim örtlich zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege stellen. Dieser Antrag bedarf keiner bestimmten Form. Wurde von der zuständigen Fachkraft in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten festgestellt, dass die Vollzeitpflege die geeignetste Hilfe darstellt, werden folgende Schritte unternommen:

1. Vorbereitung

Im Vorfeld einer Vermittlung müssen zuerst die Rahmenbedingungen abgeklärt werden. Dazu gehören unter anderem die Abklärung der Bedürfnisse des Kindes und der Herkunftsfamilie sowie die Klärung der Frage, inwieweit eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie möglich ist.

2. Auswahl der geeigneten Pflegepersonen

Aus den bereits auf ihre allgemeine Eignung hin überprüften Pflegeeltern müssen diejenigen gefunden werden, die für dieses konkrete Pflegeverhältnis am geeignetsten erscheinen. Dabei sind vor allem die Bedarfe des Kindes mit den Möglichkeiten und Ressourcen potenzieller Pflegeeltern zu vergleichen.
Je gründlicher die Auswahl stattfindet und je ausführlicher die Pflegeeltern auf die konkrete Situation vorbereitet wurden, um so günstiger gestaltet sich die Prognose über den Erfolg der Hilfe.

3. Vermittlung

Die konkrete Vermittlung des Kindes beinhaltet die Planung und Vorbereitung der Kontakte des Kindes mit der ausgewählten Pflegefamilie sowie - vor allem am Anfang - deren persönliche Begleitung. Äußern das Kind und die Pflegeeltern den Wunsch der endgültigen Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegefamilie, so muss dies ebenfalls vorbereitet und begleitet werden. Zusätzlich sind alle sonstigen Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. Am Ende der Vermittlung sollten die Rahmenbedingungen nochmals mit allen Beteiligten besprochen und im Hilfeplan festgeschrieben werden.

4. Begleitung

Bei der Begleitung und Betreuung eines Pflegeverhältnisses muss zwischen Pflegekind, Pflegefamilie und Herkunftsfamilie unterschieden werden. Das Pflegekind muss in der Verarbeitung seiner besonderen Situation unterstützt werden. Die Pflegeeltern brauchen Unterstützung und Beratung in ihrer gelebten Alltagssituation sowie begleitende weiterqualifizierende Maßnahmen. Die Herkunftsfamilie muss entweder bei der Wiederherstellung ihrer Erziehungsfähigkeit oder der Verarbeitung der dauerhaften Trennung von ihrem Kind unterstützt werden.
Zusätzlich ist die Fachkraft gefordert, die Besuchskontakte zu planen, zu gestalten und im Bedarfsfall zu begleiten sowie im Konfliktfall zu vermitteln.

5. Beendigung

Das Ende eines Pflegeverhältnisses kann durch unterschiedliche Situationen eintreten. Es ist dabei zwischen der Rückführung des Kindes, dem Wechsel der Hilfeart und der Verselbstständigung des jungen Menschen zu unterscheiden.
Unabhängig vom Grund muss die Beendigung gründlich und eingehend geplant und begleitet werden. Auch ist es erforderlich, eventuell notwendige weiterführende Hilfen für das Kind bzw. den Jugendlichen und/oder die Herkunftsfamilie in die Wege zu leiten.
Manchmal kann aus unterschiedlichen Gründen und trotz aller Bemühungen ein abrupter Abbruch nicht verhindert werden. Da hier eine Vorbereitung der Beendigung nicht möglich ist, ist es Aufgabe der Fachkraft, möglichst schnell eine Lösung zu finden und mit den Beteiligten den Abbruch zu verarbeiten.

Haben Personen Interesse an der Aufnahme eines Pflegekindes und wollen sich hierüber beraten lassen, richten sie ihren Wunsch zunächst ebenfalls an das örtliche Jugendamt.
Das anschließende Bewerbungsverfahren ist ein zweiseitiger Entscheidungsprozess. Bewerber müssen sich entscheiden, ob sie Pflegefamilie werden wollen und das Jugendamt muss die Entscheidung treffen, ob es die Bewerber grundsätzlich für die Aufnahme eines Pflegekindes geeignet hält. Dabei müssen beide Seiten Informationen erhalten und geben. Eine Entscheidung mit erheblicher Tragweite, wie sie die Aufnahme eines Kindes darstellt, bedarf einer gewissen Reifung, die nicht beliebig komprimiert werden kann. Während dieses Beratungsprozesses können Einzelgespräche, Hausbesuche, Informationsveranstaltungen, Seminare sowie Literaturstudium zum Einsatz kommen. Das Ergebnis dieses Prozesses ist den Bewerbern mitzuteilen.

(Auszug: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayrisches Landesjugendamt, Winzerstraße 9, 80797 München)